

**Anerkennung der Bestimmungen
für die Ausführung von Grundstücksanschlusskanälen im öffentlichen Straßenland und den
Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gemäß §§ 14 und 15 der Entwässerungssatzung der
Stadt Bottrop und Erklärung über die Haftungsfreistellung der Stadt Bottrop
- Anschlüsse an Freispiegel- und Druckentwässerungsleitungen -**

1. Berechtig zur Ausführung von Anschlussarbeiten sind ausschließlich Straßen- und Tiefbauunternehmer, nachfolgend - Unternehmer – genannt, die von der Stadt Bottrop eine Zulassung für diese Tätigkeiten erhalten haben.
Die erteilte Zulassung kann nicht auf Dritte übertragen werden. Eine Übertragung der Arbeiten zur Herstellung von Hausanschlussleitungen an Nachunternehmer ist mit Ausnahme von Arbeiten an Druckentwässerungssystemen nicht zulässig und führt zum sofortigen Widerruf der Zulassung.
2. Die Zulassungen gelten für die Durchführung von Anschlussarbeiten an Freispiegelkanälen und können auf die Durchführung von Anschlussarbeiten an Druckentwässerungssystemen erweitert werden (vgl. Ziff. 4).
3. Voraussetzung für alle Zulassungen sind jeweils:
 - a) die schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer,
 - b) der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die während der Dauer der Zulassung aufrechterhalten werden muss,
 - c) grundsätzlich eine Referenzliste als Nachweis des Unternehmers über ordnungsgemäß ausgeführte gleichwertige Kanalbauarbeiten,
 - d) der Nachweis über eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung seines Betriebes
 - e) Unbedenklichkeitsbescheinigungen
 - der zuständigen Amtsgerichte
(Auskünfte aus dem Insolvenz- und Schuldnerverzeichnis),
 - des zuständigen Finanzamtes,
 - der zuständigen Stadtkasse sowie
 - f) die Bürgschaftsurkunde bzw. Kautions (vgl. Ziff. 11)
4. Berechtig zur Ausführung von Anschlussarbeiten an Druckentwässerungsleitungen sind Unternehmer, die eine Zulassung für Anschlüsse an Freispiegelkanäle besitzen, und sich darüber hinaus verpflichten,
 - a) für die Arbeiten an Druckentwässerungssystemen ausschließlich entsprechend ausgebildetes, fachkundiges Personal einzusetzen, bzw.
 - b) ausschließlich entsprechend qualifizierte Nachunternehmer zur beauftragen.

Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage der bereits vorliegenden Unterlagen; es ist keine zweite Bürgschaft erforderlich; beide Zulassungen enden am selben Tag.

Alle Unterlagen müssen im Original vorgelegt werden!

5. Die Zulassung wird befristet für die Dauer von drei Jahren erteilt und erlischt danach automatisch. Sofern z. B. bei neu gegründeten Unternehmen Nachweise nach Ziff. 3. Buchst. c) nicht vorgelegt werden können, wird die Zulassung zunächst auf sechs Monate befristet. Sie kann auf Antrag auf einen Gesamtzeitraum von drei Jahren verlängert werden, wenn die in dem Zeitraum von sechs Monaten ausgeführten Anschlussarbeiten mängelfrei abgenommen wurden.
6. Bei der Erteilung der Zulassung wird von der Stadt ausschließlich die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens geprüft.
Die auf der Grundlage dieser Zulassung auszuführenden Arbeiten sind dem Straßenbauer-Handwerk zuzurechnen. Voraussetzung für die Ausführung dieser Arbeiten ist damit die gewerbe-/handwerksrechtliche Befugnis zur Ausübung dieses Handwerks.
Der Unternehmer trägt die Verantwortung für das Vorliegen der Berechtigungen zur Ausübung des Straßenbauerhandwerkes und die Einhaltung sämtlicher handwerksrechtlicher Bestimmungen.
7. Der Unternehmer hat sich vor der Ausführung von Anschlussarbeiten zu vergewissern, dass die erforderlichen Erlaubnisse vorliegen. Er hat sämtliche Auflagen und Bedingungen aus diesen Erlaubnissen zu beachten und selbst die Abnahme der Leistung durch die Stadt zu beantragen.
8. Ist die Abnahme der Bauleistungen nach Fertigstellung der Arbeiten durch Verschulden des Unternehmers nicht erfolgt, so ist die Stadt Bottrop berechtigt, auf Kosten des Unternehmers die ausgeführten Arbeiten auf Mängelfreiheit überprüfen zu lassen. Dies beinhaltet u. a. die Begutachtung der von der Baumaßnahme berührten Kanalleitungen von innen mit der Kanalkamera, Ausführung von Dichtheitsprüfungen, Prüfung der Verdichtung des Kanalgrabens einschließlich Bettungszone der verlegten Kanalrohre etc.
Der Unternehmer darf für die Herstellung des Kanalanschlusses ausschließlich Fachpersonal einsetzen, das speziell für die anfallenden Arbeiten geschult und in der Ausführung v. g. Arbeiten erfahren ist.
Die erforderlichen Geräte, Verbaumaterialien, Kernbohrgeräte mit den entsprechenden Diamantkronen, Schneidegeräte für bituminöse Deckschichten etc. müssen dem Unternehmer ständig zur Verfügung stehen.
9. Die laufenden Arbeiten sind durch den Unternehmer ständig zu überwachen und nach Beginn ohne Verzögerung oder Unterbrechung zu beenden.
10. Unabhängig von dem vertraglichen Verhältnis zwischen Auftraggeber (Bauherr/ Grundstückseigentümer) und Unternehmer haftet der Unternehmer der Stadt Bottrop gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten. Nicht vorschriftsmäßige und von der Stadt Bottrop bemängelte Arbeiten hat der Unternehmer auf eigene Kosten in Ordnung zu bringen. Kommt der Unternehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht nach, ist die Stadt Bottrop berechtigt, die Mängel auf Kosten des Unternehmers durch Dritte beseitigen zu lassen. Die

Kosten der Mängelbeseitigung sind der Stadt Bottrop im zuletzt genannten Fall innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung durch das Unternehmen zu erstatten.

11. Als Sicherheit für die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Stadt Bottrop ist für jede beantragte Zulassung eine Kautions in Höhe von 10.000,00 € zu hinterlegen oder eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in gleicher Höhe zu stellen. Die Stadt Bottrop ist berechtigt, die Kautionssumme für folgende Aufwendungen bzw. Bauleistungen zu verwenden:
 - Straßenaufbruch,
 - Erd- und Verbauarbeiten,
 - Sanierung oder Erneuerung der Anschlussleitung bzw. der Anschlussstelle an den städtischen Kanal,
 - evtl. Austausch des städtischen Kanals,
 - Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung etc..
12. Die Stadt Bottrop ist berechtigt, wegen etwaiger Forderungen aus der Ausführung von Anschlussarbeiten aus der Sicherheit Befriedigung zu nehmen. In diesem Fall ruht die Berechtigung des Unternehmers zur Ausführung weiterer Arbeiten so lange, bis die Verpflichtung gegenüber der Stadt Bottrop restlos erfüllt ist.
13. Einen Verzicht des Unternehmers auf die Berechtigung zur Ausführung von Anschlussleitungen hat dieser der Stadt Bottrop schriftlich mitzuteilen. Etwa noch in der Ausführung befindliche Arbeiten sind unverzüglich fertig zu stellen oder durch einen anderen zugelassenen Unternehmer vollenden zu lassen.
14. Der Unternehmer hat der Stadt Bottrop jede Veränderung seiner Unternehmensbezeichnung, jede Verlegung des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung, jeden Wechsel in der Unternehmensleitung, jede Veränderung in der Rechtsform des Unternehmens sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen.
15. Die Zulassung kann aus begründetem Anlass jederzeit widerrufen werden, insbesondere, wenn
 - a) eine der in 3. genannten Zulassungsvoraussetzungen bei der Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfallen ist,
 - b) Tatsachen bekannt werden, die an der Zuverlässigkeit oder fachlichen Qualifikation des Unternehmers zweifeln lassen,
 - c) schwerwiegend oder wiederholt unsachgemäß gearbeitet worden ist,
 - d) gegen diese Bestimmungen verstoßen wurde,
 - e) der Unternehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Bei Widerruf hat der Unternehmer bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sind schriftlich anzuerkennen.

Die Stadt Bottrop ist von allen Haftpflichtansprüchen freizustellen, die gegen sie im Zusammenhang mit den übernommenen Arbeiten von einem Dritten erhoben werden.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hiermit anerkannt.

Die Stadt Bottrop wird von allen Haftpflichtansprüchen freigestellt, die gegen sie im Zusammenhang mit den übernommenen Arbeiten von einem Dritten erhoben werden.

Ich/ wir verpflichten uns,

- **für die Arbeiten an Druckentwässerungssystemen ausschließlich entsprechend ausgebildetes, fachkundiges Personal einzusetzen, bzw.**
- **ausschließlich entsprechend qualifizierte Nachunternehmer zur beauftragen.**

Ort, Datum

Firma, Unterschrift